AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG FACHABTEILUNG 13A GZ: FA13A-33.90-2/2008-12

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Die ASFINAG Bau Managment GmbH, 1030 Wien, Modecenterstraße 16/3, hat am 23.11.2009 den **Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren** nach § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) i.d.g.F. beim Landeshauptmann von Steiermark und beim Landeshauptmann von Burgenland über das Vorhaben "S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, Knoten Riegersdorf – AST Rudersdorf" eingebracht.

Für dieses Vorhaben sind Bewilligungen auf Grund der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr 215/1959 i.d.g.F. erforderlich. Das UVP Verfahren wird durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technik durchgeführt und ist der Landeshauptmann von Steiermark im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann von Burgenland gemäß § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für die Durchführung des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren (Wasserrecht) zuständig. Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen erfolgen.

Vorhabens bezogen soll die S 7- Fürstenfelder Schnellstraße zwischen dem Knoten Riegersdorf und der Anschlussstelle Rudersdorf errichtet werden.

Im Projekt ist die Versickerung von Oberflächenwässern der Schnellstraße in das Grundwasser, Errichtung von Brückenbauwerken - insbesondere die Lafnitzquerung, Verlegung von Gewässern, Regulierungsmaßnahmen, Grundwasserhaltungen und Errichtung von Anlagen im Hochwasserabflussbereich vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen liegen

vom 18. Juni bis 30. Juli 2010

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, 5. Stock, Montag bis Freitag während der Amtsstunden von 8.00 12.00 Uhr
- Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf während der Amtsstunden Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr
- Gemeinde Hainersdorf während der Amtsstunden Montag bis Freitag von 07.00 15.00 Uhr
- Gemeinde Großwilfersdorf während der Amtsstunden Montag bis Donnerstag von 07.30 16.00 Uhr sowie Freitag von 07.30 12.00 Uhr
- Gemeinde Bad Blumau während der Amtsstunden Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 – 14.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 – 12.00 Uhr und Freitag von 08.00 – 16.00 Uhr
- Stadtgemeinde Fürstenfeld während der Amtsstunden Montag bis Freitag von 07.30 12.30 Uhr

- Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn während der Amtsstunden Montag bis Freitag von 08.00 12.00 Uhr
- Gemeinde Rudersdorf während der Amtsstunden Montag bis Donnerstag von 07.30 12.30 Uhr, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 13.00 15.00 Uhr, Dienstag von 13.00 18.00 Uhr und Freitag von 07.30 13.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Parteien und Beteiligte können innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben eine **schriftliche Stellungnahme** an die Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) abgeben.

Gemäß § 44b Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009 verlieren Personen ihre Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen erheben. Als rechtszeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die innerhalb der Frist vom 18. Juni 2010 bis 30. Juli 2010 (Datum der Postaufgabe) bei der Behörde (Adresse: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) erhoben werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtszeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, das Sie an der rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, p. A. Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, die Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise:

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen lassen.

Gemäß §§ 44a ff AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung ist auch im Internet unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at/ (Menüpunkt Umwelt und Recht) abrufbar.

Rechtsgrundlagen: §§ 24 Abs. 3 und 24 f UVP-G 2000 i.d.g.F.

§§ 44a ff AVG 1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009

§§ 9, 10 Abs. 2, 32 Abs. 2 lit. a u. c, 38, 41 WRG 1959

Graz, am 19. April 2010 Für Landeshauptmann: Der Fachabteilungsleiter: i.V.

Dr. WEIHS eh.